



3003 Bern, 31. Oktober 2025

Flugfeld St. Stephan

Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes St. Stephan in ein ziviles Flugfeld

Bestehend aus:

- **Erteilung einer Betriebsbewilligung;**
 - **Genehmigung des Betriebsreglements;**
 - **Plangenehmigung für:**
 - die Umnutzung der bestehenden militärischen Hoch- und Tiefbauten für zivile Zwecke;
 - neue Infrastruktur u. a. Ver- und Entsorgungsanlagen, Entwässerung und Be-
tankungsplatz;
 - den Rückbau von Militärbaracken und Flugbetriebsflächen.
 - **Genehmigung des Konzepts für den ökologischen Ausgleich;**
 - **Festsetzen der zulässigen Lärmimmissionen;**
 - **Freigabe des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK).**
-

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 4. November 2022 reichte die Prospective Concepts Aeronautics AG (PCA, nachfolgend Gesuchstellerin) als zukünftige Flugplatzhalterin das definitive Gesuch zur Umnutzung des Militärflugplatzes St. Stephan in ein ziviles Flugfeld beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein.

1.2 Beschreibung

Seit dem Rückzug der Luftwaffe und der Armee in den Neunzigerjahren wird der ehemalige Militärflugplatz St. Stephan heute auf verschiedene Art und Weise zivil von diversen Akteuren genutzt. Weil die militärische Nutzung weggefallen ist, beabsichtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft seit längerer Zeit den grössten Teil des Areals an die Einwohnergemeinde St. Stephan zu verkaufen. Die Gesuchstellerin wiederum erwirbt das Flugplatzareal im Baurecht von der Gemeinde (vgl. unten A.1.6).

Die zukünftige nicht-aviatische Nutzung wurde in der Überbauungsordnung (UeO) Flugplatz St. Stephan geregelt. Die öffentliche Auflage der UeO wurde als separates Verfahren von der Gemeinde St. Stephan geführt und parallel zur öffentlichen Auflage der Umnutzung des Flugplatzes vom 24. November 2022 bis 9. Januar 2023 durchgeführt. Die Bevölkerung von St. Stephan stimmte der UeO grossmehrheitlich zu, die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) steht noch aus.

Zur Gewinnung von Synergien (insbesondere im Bereich umweltrechtlicher Aufwertungsmassnahmen) wurde die Umnutzung des Flugplatzes zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt der Simme, das mittlerweile umgesetzt wurde, aufeinander abgestimmt.

Mit dem vorliegenden Gesuch soll der ehemalige Militärflugplatz St. Stephan in ein ziviles Flugfeld umgenutzt werden. Dazu müssen die bestehende Betriebsbewilligung vom 3. März 1998 sowie das Betriebsreglement vom 2. Juni 1998 ersetzt werden. Bestehende militärische Bauten und Anlagen, die weiterhin genutzt werden sollen, werden im Rahmen einer Plangenehmigung umgenutzt, Neue Infrastruktur, die benötigt wird, genehmigt und nicht mehr genutzte Infrastruktur zurückgebaut.

Elemente des Umnutzungsgesuchs sind:

- Betriebsreglement;
- Betriebsbewilligung;

- Umnutzung der bestehenden militärischen Hoch- und Tiefbauten, welche für zivile Zwecke weiterhin verwendet werden;
- Rückbau von nicht mehr genutzten Strassenanschlüssen und Rollwegabschnitten;
- Neubau:
 - Basiserschliessung mit Werkleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser/Abwasser, Strom und Telefon);
 - Betankungsplatz;
- zulässige Fluglärmimmissionen;
- Konzept für den ökologischen Ausgleich;
- HBK.

Der grosse Holzhangar auf dem Flugplatz ist zu einem früheren Zeitpunkt vom BAZL bewilligt worden und ist nicht Gegenstand des Umnutzungsverfahrens.

1.3 *Begründung*

Seit dem Rückzug der Luftwaffe und der Armee in den Neunzigerjahren wird der ehemalige Militärflugplatz St. Stephan auf der Grundlage der Benützungsvereinbarung vom 3. März 1998 auf verschiedene Art und Weise zivil von diversen Akteuren genutzt. Weil die militärische Nutzung weggefallen ist, beabsichtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft seit längerer Zeit den grössten Teil des Areals zu verkaufen. Der entsprechende Kaufvertrag ist bereits ausgearbeitet.

Für die zivile Weiternutzung sieht der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)¹ die Durchführung eines Umnutzungsverfahrens nach den Bestimmungen des LFG² vor.

Das Gesuch bezweckt folglich, der Vorgabe im SIL nachzukommen.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst die für eine Umnutzung notwendigen Unterlagen (u. a. Gesuchformulare, Berichte und Pläne).

Während des Instruktionsverfahrens reichte die Gesuchstellerin auf Aufforderung hin diverse überarbeitete Berichte und Gesuchformulare zur Vervollständigung des Gesuchs nach. Die für das Projekt massgebenden Unterlagen sind im Dispositiv aufgeführt (vgl. unten C. IV. c.).

¹ SIL-Objektblatt zum Flugfeld St. Stephan vom 30. August 2023

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0)

1.5 Standort

Flugplatz St. Stephan, Flugplatzperimeter gemäss SIL-Objektblatt vom 30. August 2023.

1.6 Eigentum

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), vertreten durch das Bundesamt für Rüstung, armasuisse Immobilien verkauft der Gemeinde St. Stephan das für die Umnutzung notwendige Flugplatzareal. Direkt anschliessend erfolgt die Übertragung auf die bereits gegründete LTS Immo AG (Immobilien-gesellschaft), diese wiederum wird der Gesuchstellerin nach erfolgtem Übergang die Grundstücke im Baurecht abgeben. Die entsprechenden Vertragswerke (Kaufvertrag, Dienstbarkeitsvertrag, Vorkaufsrecht und Infrastrukturvertrag) wurden von den Beteiligten Parteien zusammen mit einem Notar ausgearbeitet.³ Sie treten nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung und der Genehmigung der UeO durch das AGR in Rechtskraft und werden entsprechend im Grundbuch angemeldet.

Die Voraussetzung des Eigentums für die Umnutzung liegt somit vor.

1.7 Koordination von Bau und Betrieb

Im Rahmen des vorliegenden Umnutzungsverfahrens, welches die Erteilung einer Betriebsbewilligung, die Genehmigung eines Betriebsreglements sowie die Plangenehmigung für die Umnutzung der militärischen Bauten und Anlagen, wie auch für Neu- und Rückbauten des Flugplatzes zum Gegenstand hat, werden die einzelnen Bestandteile aufgrund der gleichzeitigen Behandlung in einer einzigen Verfügung materiell wie formell koordiniert (vgl. Art. 27c Abs. 2 VIL⁴).

2. Instruktion

2.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Am 24. November 2022 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kanton Bern und im Simmentaler Anzeiger vom 23. bzw. 24. November 2022 publiziert. Die Gesuchsunterlagen lagen

³ Kaufvertrag gemäss Urschrift Nr. 1718 und Infrastrukturvertrag, beide datierend vom 13. September 2024

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

vom 24. November 2022 bis 9. Januar 2023 bei der Gemeindeverwaltung St. Stephan zur Einsichtnahme auf.

Mit einem SIL-Potential von maximal 4500 Flugbewegungen pro Jahr untersteht das Flugfeld St. Stephan bei Änderungen nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 2 Abs. 2 lit. a i. V. m. Anhang Ziffer 14.2).⁵

Im Übrigen hörte das BAZL mit E-Mail vom 30. Oktober 2024 die armasuisse Immobilien und mit Schreiben vom 21. November 2024, 5. Juni und 2. September 2025 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL die folgenden Einsprachen ein:

- Hunterverein Obersimmental, 3775 Lenk, 5. Januar 2023;
- A_____;
- Einwohnergemeinde St. Stephan, 3772 St. Stephan, 9. Januar 2023.

2.3 *Rückzug der Einsprachen*

- Hunterverein Obersimmental, 3775 Lenk, 31. Juli 2023;
- A_____;
- Einwohnergemeinde St. Stephan, 3772 St. Stephan, 8. November 2024.

Im Laufe der Instruktion wurden somit sämtliche Einsprachen zurückgezogen.

2.4 *Rechtsverwahrung*

Die BKW Energie AG, 3006 Bern, hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 eine Rechtsverwahrung inkl. drei Werkleitungsplänen eingereicht.

2.5 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Fachberichte und Stellungnahmen vor:

- Kanton Bern, AöV, vom 14. Februar 2023 und 7. Juli 2024 inklusive Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen;
- Gemeinde St. Stephan vom 9. Januar 2023 und 8. November 2024;
- BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) vom 3. April 2023 und 27. Januar 2025;
- BAZL, Sektion Fachstellen Flugbetrieb (SBFF) vom 3. Januar 2023 und 4. Juli 2024;
- BAUF, Sektion UVP vom 10. März, 23. Juli und 4. September 2025;

⁵ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR. 814.011)

- armasuisse Immobilien vom 30. Oktober 2024;
- Gesuchstellerin vom 19. November 2024 und Replik vom Mai und 14. August 2025.

2.6 *Abschluss der Instruktion*

Am 10. September 2025 teilte die Gesuchstellerin telefonisch mit, dass sie aufgrund ihrer letzten Replik vom 14. August 2025 und der abschliessenden Stellungnahme des BAFU vom 4. September 2025 auf die Einreichung von Schlussbemerkungen verzichte. Mit dieser letzten Mitteilung wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Art. 31 der VIL bestimmt, dass für die Nutzung der Anlagen eines ehemaligen Militärflugplatzes oder eines Teils davon als ziviler Flugplatz eine Betriebsbewilligung oder eine Betriebskonzession erforderlich ist. Für allfällige bauliche Änderungen oder Umnutzungen von Bauten sind ausserdem Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Vorliegend geht es um die Erteilung einer Betriebsbewilligung, welche nach Art. 36b LFG in der Zuständigkeit des BAZL liegt. Gleiches gilt für die Umnutzung der militärischen Bauten und Anlagen sowie die Plangenehmigungen für den Abbruch oder die Erstellung von neuen Bauten (Art. 37 Abs. 2 lit. b LFG).

Im Rahmen eines Betriebsbewilligungsverfahrens ist gemäss Art. 18 lit. c VIL gleichzeitig ein Entwurf eines Betriebsreglements einzureichen. Die Betriebsbewilligung wird nach Art. 19 VIL erteilt, wenn unter anderem das Betriebsreglement genehmigt werden kann. Es ist folglich auch ein Verfahren für eine Genehmigung des Betriebsreglements durchzuführen, für welches ebenfalls das BAZL zuständig ist (Art 36c LFG).

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

1.2.1 *Betriebsbewilligung*

Für das Betriebsbewilligungsverfahren sind Art. 36b LFG sowie Art. 17 ff. VIL einschlägig. Wer eine Betriebsbewilligung erlangen will, hat nach Art. 18 VIL beim BAZL ein entsprechendes Gesuch einzureichen, welches folgende Elemente enthalten muss:

- a. die Angabe, wer für die Anlage und den Betrieb des Flugfeldes die Verantwortung trägt;
- b. eine Begründung, in der darzulegen ist, dass die Gesuchstellerin über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein Flugfeld unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligung, Betriebsreglement und Gesetz zu betreiben;
- c. das Betriebsreglement mit den Unterlagen gemäss Art. 24 VIL.

1.2.2 *Betriebsreglement*

Die Bestimmungen zur Genehmigung des Betriebsreglements finden sich in Art. 36c LFG sowie Art. 23 ff. VIL. Im Betriebsreglement sind nach Art. 36c LFG die im SIL, in der Betriebsbewilligung sowie in der Plangenehmigung vorgegebenen Rahmenbedingungen konkret auszugestalten. Insbesondere festzuhalten sind:

- a. die Organisation des Flugplatzes;
- b. die An- und Abflugverfahren sowie die besonderen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes.

1.2.3 *Plangenehmigung*

Die umzunutzenden Anlageteile, die Rückbauten sowie die Erschliessungsanlagen dienen oder dienten dem Betrieb des Flugplatzes und sind somit Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 lit. e VIL. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Über eine Umnutzung kann aufgrund des engen Sachzusammenhangs und der gegenseitigen Verknüpfung von Betriebsbewilligung, Betriebsreglement und Plangenehmigung nur gemeinsam in sinnvoller Weise entschieden werden.

Die massgeblichen Verfahren sind das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 36d und 37d LFG. Zuständige Behörde für die Betriebsbewilligung, die Änderung des Betriebsreglements und die Plangenehmigungen ist das BAZL. Die zuständige Umweltschutzfachstelle gemäss Art. 12 UVPV ist das BAFU. Gestützt auf Art. 36d Abs. 2 und Art. 37d Abs. 2 LFG erfolgt die amtliche Publikation in den entsprechenden Publikationsorganen (Amtsblatt des Kantons und Simmentaler Anzeiger) sowie die öffentliche Auflage während 30 Tagen.

2. **Materielles zur Infrastruktur**

2.1 *Vorbemerkung*

Die von den Fachstellen erwähnten Auflagen zu Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsbestimmungen werden nicht mittels Auflagen verfügt, da geltendes Recht ohnehin einzuhalten ist. Ebenso werden Auflagen, die in den massgebenden Unterlagen (vgl. unten C. III. c.) enthalten sind, nicht aufgenommen, da die massgebenden Unterlagen ebenfalls einzuhalten und die Massnahmen umzusetzen sind. Es wird bei den einzelnen Umweltbereichen nicht erneuert darauf hingewiesen, es betrifft zahlreiche Auflagen verschiedenster Fachstellen. Sämtliche Fachberichte und Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt, sie hat demnach Kenntnis von den zahlreichen Hinweisen. Auflagen, die Entschädigungsforderungen oder an-

derweitige privatrechtliche Aspekte beinhalten, werden vom BAZL aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht verfügt.

2.2 *Umfang der Prüfung*

Für die umgenutzten Anlageteile sind nach Art. 31 VIL Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Desgleichen unterstehen Rück- und Neubauten sowie mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängende Erschliessungsanlagen der Plangenehmigung (vgl. Art. 37 Abs. 1 LFG). Nach Art. 27d VIL muss bei den Vorhaben geprüft werden, ob sie die Festlegungen des SIL einhalten, die Anforderungen nach Bundesrecht, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllen. Auf kantonales Recht gestützte Anträge sind zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] bei Starts und Landungen sowie bei An- und Abflügen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.4 *Festlegungen im SIL*

Das SIL-Objektblatt St. Stephan wurde vom Bundesrat am 30. August 2023 verabschiedet. Damit wurden die raumplanerischen Voraussetzungen für die vorliegende Umnutzung geschaffen. Das SIL-Objektblatt St. Stephan ist zudem mit den Vorgaben des SIL-Konzeptteils vom 26. Februar 2020, der kantonalen Richtplanung sowie dem kantonalen Leitbild Luftverkehr abgestimmt.

Das Objektblatt nennt folgende Bereiche, welche mit der Umnutzung zu behandeln bzw. zu genehmigen sind:

- die Verpflichtung zur Durchführung eines Umnutzungsverfahrens für die Überführung der militärischen Anlageteile (Piste, seitliche Pistenstreifen, Rollwege sowie Unterstände und Hochbauten für den Flugbetrieb) in eine zivile Infrastruktur;
- die Erteilung einer Betriebsbewilligung;
- die Genehmigung eines Betriebsreglements;
- die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen gemäss LSV⁶, welche auch Grundlage für den zu erstellenden Lärmbelastungskataster (LBK) sind;

⁶ Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)

- die Festsetzung des HBK;
- die ökologische Aufwertung luftfahrtseitig nicht benutzter Flächen.

Mit dem Gesuch kommt die Gesuchstellerin den erwähnten Anforderungen gemäss SIL-Objektblatt nach.

2.5 *Allgemeine Auflagen*

Für die Umnutzung gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind für alle mit der Umnutzung Beteiligten verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.

Die Ausführungen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen und die vorgesehenen Massnahmen sind umzusetzen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen, die vor der Umnutzung von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils innerhalb von zehn Tagen vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen (lesa@bazl.admin.ch).

Die Gemeindebaupolizeibehörde kontrolliert in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Bewilligung und Auflagen. Sie kontrolliert die Ausführung der Bauvorhaben auf der Grundlage einer baupolizeilichen Selbstdeklaration der dafür verantwortlichen Person.

Der Baubeginn ist der Bauverwaltung St. Stephan mit dem Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1) zu melden.

Der Bauabschluss ist der Bauverwaltung St. Stephan mit dem Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB2) zu melden, bevor die Baute/Anlage genutzt wird.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO⁷ in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die Prüfung durch SIAP erfolgte konkret gestützt auf *Annex 14, Vol. I (Ed. 9, Amdt 17) und Annex 14, Vol. II (Ed. 5, Amdt 9)*. Die zweite Projektprüfung vom 27. Januar 2025 ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, sofern die in der Stellungnahme formulierten Auflagen Nrn. 1-65 berücksichtigt werden. Die Auflagen beziehen sich auf die verschiedensten Bereiche der Umnutzung, die für einen sicheren Flugbetrieb wesentlich sind, insbesondere das Betriebsreglement, die Luftfahrtpublikationen, die Hoch- und Tiefbauten, die Entwässerung, die Hindernisbegrenzung, den Winterdienst und den Zutritt.

Die Gesuchstellerin ist mit den beantragten Auflagen einverstanden und zeigt sich bereit, diese umzusetzen.

Aufgrund der zahlreichen Auflagen und des detaillierten Beschriebs, welcher dem besseren Verständnis dient, wird die luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. Januar 2025 zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

SBFF macht in ihrer abschliessenden Prüfung eine Auflage und einen Hinweis:

Betreffend den Überflug vom Flugplatz Zweisimmen ist im AD INFO Flugplatz St. Stephan unter *Local flying restrictions and remarks* folgendes zu vermerken: «*Over-flight of Zweisimmen LSTZ at minimum 5000ft. Expect intense glider activity*».

Die Gesuchstellerin hat bei SIAP einen entsprechenden Antrag im Rahmen der Erstpublikation des AD INFO vom Flugplatz St. Stephan einzureichen.

Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die Flugplätze St. Stephan und Zweisimmen haben sehr unterschiedlichen Flugverkehr und im Tal herrschen enge Platzverhältnisse. SBFF macht deshalb den Hinweis, dass die Flugplatzleitung mit dem Flugplatz Zweisimmen einen engen Austausch pflegen soll, damit die Prozeduren präventiv und kontinuierlich überwacht und bei Bedarf verbessert werden können.

⁷ ICAO: International Civil Aviation Organization; Internationale zivile Luftfahrtorganisation

2.7 *Bauliche Anforderungen an die Infrastruktur*

2.7.1 *Vorbemerkung*

Die umweltrechtlichen Aspekte, welche die Anlagen unter Ziffer 2.7.2 ff. betreffen, werden gesamtheitlich unter B. 2.8 «Umweltschutz» behandelt, da sie teilweise verschiedene Anlageteile betreffen.

2.7.2 *Umnutzung bestehender militärischer Hochbauten*

Als militärische Hochbauten werden der Unterstand U-40, die Baracke 1 und der Holzhangar zukünftig zivil-aviatisch weitergenutzt.

Die umzunutzenden Hochbauten werden zukünftig zum Einstellen von Flugzeugen, als Werkstatt, Lagerraum und Büro genutzt.

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) hat am 30. Januar 2023 zahlreiche Auflagen und Bedingungen für die drei umzunutzenden Hochbauten beantragt. Die Gesuchstellerin hat in ihrer Replik vom 8. März 2024 ausführlich zum Bericht der GVB Stellung genommen und u. a. auf die frühere Begehung sowie den Austausch mit der GVB hingewiesen. Die GVB hat in der Folge ihre Stellungnahme überarbeitet. Im Fachbericht vom 7. Juli 2024 hält die GVB ausdrücklich an den folgenden Auflagen aus der ersten Stellungnahme fest:

- Die Gestaltung und Bewirtschaftung der Umgebung (Zutritt, Bepflanzung, Schneeräumung usw.) müsse der «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» der Feuerwehr Koordination Schweiz, FKS (www.feukos.ch > E-Paper oder <http://bit.ly/2kqubSW>), entsprechen.
- Der Zutritt zu den Gebäuden über Haupt- und/oder Nebeneingänge müsse mit der Feuerwehr abgesprochen werden.
- Die Feuerwehr müsse Löschwasser mit der notwendigen Leistung beziehen können. Dimensionierung und Ausführung (Hydranten, Abstände) richten sich nach der «Richtlinie Löschwasserversorgung» der FKS. Die Anforderungen seien mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA), der Wasserversorgung der Gemeinde und der Feuerwehr abzustimmen.
- Interventionskonzepte zum Einsatz der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der Gewährleistung der Anforderungen zum sicheren Flugbetrieb, die über die Standardkonzepte und Mittel der Ortsfeuerwehr gemäss GVB-Richtlinien hinausgehen, seien mit dem Feuerwehrinspektorat des Kantons Bern abzustimmen (Organisation, Mittel, Ausrüstung, Ausbildung).

Die Gesuchstellerin ist mit diesen Auflagen einverstanden. Aus Sicht des BAZL sind die Auflagen rechtskonform und es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich vorliegend um bestehende Bauten handelt, die teilweise als Lager weiter genutzt werden und die Personenbelegung beschränkt ist. Die vier Auflagen werden

entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.7.3 Umnutzung bestehender militärischer Tiefbauten

Piste, Rollwege und Tarmac (Übersichtsplan Ziffern 10 und 11, Plan-Nr. A_002A) werden gemäss luftfahrtspezifischer Prüfung vom 27. Januar 2025 zivil-aviatisch weitergenutzt. Die Piste 14-32 weist heute inklusive Auffangzonen eine Länge von total 2040 m auf. Die operationelle Pistenlänge zwischen den Pistenenden beträgt 1726 m. Beide Pistenschwellen sind aus Hindernisgründen versetzt. Die nutzbare Pistenlänge ist daher deutlich kürzer. Im Rahmen der Umnutzung werden die operationellen Pistendimensionen optimiert. An beiden Pistenenden wird eine RESA (*Runway End Safety Area*) installiert. Die Flächen sind physisch bereits vorhanden. Diese Sicherheitsflächen am Ende der Piste sind für den Fall vorgesehen, dass ein Luftfahrzeug vor der eigentlichen Landeschwelle aufsetzt (*Undershoot*) bzw. über die verfügbare Landestrecke hinausrollt (*Overrun*).

Die Piste ist in einem relativ guten Zustand. In den letzten Jahren wurden einzelne Stellen lokal saniert.

Von den vorhandenen Rollwegen und Tarmac wird heute nur noch ein Teil von Flugzeugen genutzt (Übersichtsplan Ziffer 11, Plan-Nr. A_002A). Nur diese Anlageteile werden umgenutzt. Sie sind teilweise in einem mässigen Zustand und regelmässige Unterhaltsarbeiten werden unabdingbar sein.

Die luftfahrtspezifische Prüfung (Beilage 1) nimmt ausführlich Bezug zu den umzunutzenden Tiefbauten. Es wird darauf verwiesen.

2.7.4 Rückbauten

Nicht mehr benötigte Flugbetriebsflächen werden zurückgebaut. Dies betrifft Rollweg- und Strassenanschlüsse an die Piste (Übersichtsplan Ziffer 16, Plan-Nr. A_002A;). Letztere werden auch aus Sicherheitsgründen zurückgebaut. Die zurückgewonnene Fläche soll mit Boden für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert werden. Die Rückbau- bzw. Rekultivierungsflächen betragen insgesamt ca. 1663 m².

Die Theoriebaracke Nr. 2 liegt innerhalb der ökologischen Ausgleichsfläche (Kleinsiegenried) und ist Teil der UeO. Sie liegt somit ausserhalb des Flugplatzperimeters gemäss SIL-Objektblatt und das BAZL ist nicht legitimiert, eine Auflage zum Rückbau zu verfügen. Die Gesuchstellerin zeigt sich jedoch bereit, die Theoriebaracke Nr. 2 innerhalb eines Jahres ab rechtskräftiger Umnutzung zurückzubauen. Sie hat diesbezüglich ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde St. Stephan einzureichen.

Den entsprechenden Anträgen von Kanton und BAFU zum Rückbau wird somit

Rechnung getragen.

Für zwei kleine Militäbaracken, die nicht mehr benötigt werden und innerhalb des Flugplatzperimeters liegen, wird der Gesuchstellerin die Genehmigung zum Rückbau erteilt.

2.7.5 *Neue Ver- und Entsorgungsanlagen*

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik, sind teilweise sanierungsbedürftig und / oder für die angedachte weitere Nutzung nicht geeignet. Dies macht eine Neuerschliessung der weiterhin aviatisch oder gewerblich zu nutzenden Bereichen des Flugplatzes mit Trinkwasser, Abwasser, Strom und Telefon erforderlich.

Die Leitungsführung der Ver- und Entsorgungsanlagen wurde aufgrund der Rückmeldung des Kantons im Bereich des Waldes angepasst. Die Leitung wird tiefer verlegt und führt neu entlang des Waldweges und nicht mehr direkt durch den Wald. Folglich müssen keine Bäume gefällt werden und es wird lediglich der Waldabstand unterschritten. Das entsprechende Gesuch für eine nichtforstliche Kleinbaute im Wald wurde eingereicht (vgl. unten B. 2.8.8).

Ein detaillierter Beschrieb zu den geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Ausführung kann den Gesuchsunterlagen Nrn. 8a-8s entnommen werden.

2.7.6 *Neuer Betankungsplatz*

Der Betankungsplatz war ursprünglich auf dem Rollwegkreuz vorgesehen. Aufgrund von Rückmeldungen der Fachstellen zeigte sich, dass der vorgesehene Standort sowohl aus betrieblicher Sicht wie auch aus Gründen des Gewässerschutzes nicht ideal ist. Die Gesuchsunterlagen für den temporären Betankungsplatz wurden in der Folge angepasst. Der Standort für die Betankung ist wie bisher auf dem Vorplatz des PCA-Hangars vorgesehen. Damit liegt er weiter vom Gewässer «Hangliwuer» entfernt und schränkt zudem den Flugplatz betrieblich weniger ein.

Der Betankungsplatz stellt eine Übergangslösung dar. Die Gesuchstellerin plant eine Entwicklung auf den Flächen südöstlich des Holzhangars. In diesem Zusammenhang wird dort nachgelagert ein neuer fixer Betankungsplatz entstehen.

Die gesamte Vorfeldfläche des PCA-Hangars beträgt ca. 5800 m², die Fläche des Betankungsplatzes davon rechteckig 900 m² (30 x 30 m). Die Entwässerung erfolgt heute über mehrere Einlaufschächte in der Platzmitte. Es sind keine Mineralölabscheider oder andere Behandlungsstufen zwischengeschaltet. Der Betankungsplatz entspricht somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen und wird für die Einhaltung des Gewässerschutzes entsprechend angepasst.

Die bestehenden Betonfugen und offenen Stellen werden dicht verschlossen, vor jedem Betankungsvorgang ebenfalls die Einlaufschächte. Mit diesen Massnahmen können die mobilen Betankungen gesetzeskonform durchgeführt werden.

2.7.7 Neue Pistenentwässerung

Die Entwässerung der Piste erfolgt, wie bei den meisten übrigen Flugbetriebsflächen, heute hauptsächlich über Einlaufschächte am Rand der Belagsflächen. Die vorhandenen Entwässerungsschächte sind mit einem umfassenden Leitungssystem zusammengeschlossen und leiten das Meteorwasser in die umliegenden Oberflächengewässer (Hangliwuer und Simme). Es sind keine Mineralölabscheider oder andere Abwasserbehandlungsanlagen vorhanden.

Um die Nutzung der Piste auch im Winter sicherstellen zu können, soll diese bei Bedarf enteist werden können. Dafür sind die bestehenden Einlaufschächte entlang der Piste aufzuheben bzw. dicht zu verschliessen, damit kein Enteisungsmittel ins Gewässer und den Untergrund gelangen kann. Die Entwässerung muss über die Schulter der Piste erfolgen, das kontaminierte Wasser muss über eine Bodenpassage versickern, damit das Enteisungsmittel abgebaut wird und nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangt. Eine Enteisung von Rollwegen und Vorplätzen ist nicht vorgesehen.

2.7.8 Weitere Infrastruktur

Die Unterstände 3-5 werden aufgrund von Naturgefahren nicht umgenutzt. Sie werden allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt und nach einer baulichen Ertüchtigung zivil-aviatisch genehmigt.

Der sogenannte PCA-Hangar wurde bereits zivil-aviatisch bewilligt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Umnutzungsverfahrens.

Diverse militärische Bauten, wie unterirdische Bunker und Kavernenanlagen, ein Lenk Waffenmagazin und die BEBECO Tankstelle liegen ausserhalb des Flugplatzperimeters gemäss SIL-Objektblatt und sind somit ebenfalls nicht Gegenstand der Umnutzung. Sie werden teilweise durch den Bund (BEBECO Tankstelle) oder gewerblich weitergenutzt.

2.8 Anforderungen des Umweltschutzes

2.8.1 Allgemeines

Die Gesuchstellerin hat im Umweltbericht vom 10. November 2022 die betroffenen Umweltbereiche behandelt und es sind entsprechende Massnahmen zur Umsetzung vorgesehen. Die kantonalen Fachstellen, das BAFU und die Gemeinde St. Stephan

haben sich dazu geäußert und beantragen verschiedene Auflagen. Es wird nachfolgend auf die einzelnen Umweltbereiche eingegangen. Das AöV hat in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 die Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen zusammengestellt. Diese Stellungnahme wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt und dort, wo die Auflagen aufgrund der Überarbeitung des Dossiers nicht durch neuere Auflagen ersetzt werden, wird darauf hingewiesen.

2.8.2 *Bodenschutz, Umweltbaubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung*

Die Bauarbeiten werden eine Fläche von ca. 7260 m² betreffen. Vom Rückbau der nicht mehr verwendeten Flugbetriebsflächen sind ca. 1663 m² betroffen.

Es ist vorgesehen, vor Beginn der Arbeiten ein Bodenschutzkonzept auszuarbeiten. Gemäss Umnutzungsgesuch ist sowohl eine Umweltbaubegleitung (UBB) als auch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorgesehen, was von den Umweltfachstellen begrüßt wird.

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf die Fachberichte Bodenschutz und Naturschutz, Abteilung Naturschutz (ANF), Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 diverse Anträge und Hinweise in den Ziffern 38, 41-47 und 60-71.

Das BAFU hat sich in seiner Stellungnahme vom 10. März 2025 zu den Anträgen des Kantons geäußert. Es begrüßt diese grundsätzlich und nimmt sie teilweise in ihre eigenen Anträge auf.

Aufgrund der Überarbeitung der Unterlagen und des Austauschs mit dem BAFU verbleiben die Auflagen in den Ziffern 38, 41, 63-68 und 70 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023.

Die Gesuchstellerin ist mit den verbliebenen Auflagen des Kantons einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflagen werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen (Beilage 2).

Das BAFU formuliert folgende zusätzliche Auflagen:

- Die Gesuchstellerin habe die vom Kanton geforderten Informationen (Mandatsvergabe und Name der BBB, Protokollierung der relevanten Bodenarbeiten und Information des Kantons über allfällige Probleme, Schlussbericht in zwei Teilen) ins Pflichtenheft der BBB aufzunehmen.
- Das Pflichtenheft für die UBB/BBB sei dem Kanton sowie dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn (spätestens vor der Submissionsphase) vorzulegen.
- Nach Bauabschluss / vor der Umweltbauabnahme sei dem BAZL zuhanden des BAFU und des Kantons der UBB/BBB-Schlussbericht zuzustellen. Dieser habe mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Massnahmenübersicht mit Plan und Beschreibung (inklusive und insbesondere für die ökologischen Ausgleichsflächen) sowie Angaben zu den weiterlaufenden Massnahmen im Bereich ökologischer Ausgleich für die restliche Betriebszeit des Flugfeldes (insbesondere Qualitätskontrolle).
- b) Eine kommentierte Zusammenstellung über den Stand der Auflagen.
- c) Eine aussagekräftige Fotodokumentation über die Ausführung der Massnahmen (speziell bei N+L-Massnahmen).

Die Gesuchstellerin ist mit den beantragten Auflagen des BAFU einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflagen werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.8.3 *Ökologischer Ausgleich*

Die Gesuchstellerin hat mit den Gesuchsunterlagen u. a. das Konzept Ökologischer Ausgleich vom 5. August 2021, einen Übersichtsplan und die Nutzungsvereinbarungen mit den Grundeigentümern eingereicht.

Die überwiegende Anzahl der Anträge von Kanton und BAFU wurden im Verlaufe der Instruktion von den Fachstellen als erfüllt beurteilt oder sie wurden zurückgezogen. Dies insbesondere aufgrund der beiden eingereichten Repliken der Gesuchstellerin und eines früheren Protokolls. Sowohl das Konzept wie auch die Bewertungsmassnahmen wurden zu einem früheren Zeitpunkt von den Fachstellen für korrekt befunden.

Die Auflagen zum ökologischen Ausgleich, welche zu einem überwiegenden Teil die UBB/BBB betreffen, wurden in der vorangehenden Ziffer aufgeführt.

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht Naturschutz, Abteilung Naturförderung (ANF), LANAT, in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 diverse Anträge und Hinweise in den Ziffern 29-47.

Die Gesuchstellerin ist mit den verbliebenen beiden Auflagen Nr. 37 und 40 des Kantons einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflagen in den Ziffern 37 und 40 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

Von den Auflagen des BAFU bleibt noch Antrag 8 übrig:

Die Gesuchstellerin habe das überarbeitete Pflegekonzept dem BAZL zuhanden des BAFU spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Umnutzungsverfahrens zur Beurteilung einzureichen.

Die Gesuchstellerin ist mit dieser Auflage des BAFU einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8.4 *Abfallentsorgung, Grundwasserschutz, Versickerung, Baustellenentwässerung, Industrie und Gewerbe*

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht des AWA in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 in den Ziffern 1-28 zahlreiche Auflagen und Hinweise. Die Gesuchstellerin hat das Projekt insbesondere in den Bereichen Ver- und Entsorgungsanlagen, Entwässerung und Betankungsplatz angepasst und den erwähnten Fachbericht des AWA in den neu eingereichten Gesuchunterlagen berücksichtigt. Das AWA beantragt noch die Aufnahme der Auflagen in den Ziffern 3-12, 15, 17-20.

Die Gesuchstellerin ist mit den beantragten Auflagen des AWA einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflagen in den Ziffern 3-12, 15, 17-20 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023 sind umzusetzen. Die Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen (Beilage 2).

Zur den angepassten Gesuchsunterlagen äussert sich das AWA im Fachbericht vom 30. Mai 2024 und formuliert die folgenden Auflagen, während der Bauphase:

- Der Tankstellenplatz sei mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag (z. B. Beton- oder Schwarzbelag) zu versehen.
- Die Art, den Einlaufschacht für die Flugzeugbetankung zu verschliessen, sei mit dem AWA vorab abzusprechen. Der Schacht müsse für die Flugzeugbetankung dicht verschraubt werden.

während des Betriebs:

- Vor Flugzeugbetankungen sei der Einlaufschacht auf dem Betankungsplatz dicht zu verschliessen.
- Bei sämtlichen Flugzeugbetankungen müssen Notfallmaterialien bereitgestellt werden. Jeglicher Austritt von Treibstoff auf dem Betankungsplatz müsse restlos entfernt/gereinigt werden.
- Auf den Aussenflächen, auf welchen das Meteorwasser entweder randlich versickert oder in einen Vorfluter abgeleitet wird, sei das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Ausgenommen sei der beschriebene Betankungsvorgang auf dem Vorplatz vom Hangar. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahr-/Flugzeuge sowie Altfahr-/Flugzeuge, Fahr-/Flugzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.
- Auf dem Betankungsplatz sei die Enteisung von Flugzeugen sowie die Reinigung von Geräten, Maschinen und Fahr- und Flugzeugen nicht zulässig.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten seien so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
- Neue Ablaufschächte oder Rinnen von Verkehrs- und Platzflächen, deren Regenabwasser in ein Oberflächengewässer entwässert, seien mit dem Hinweis

«Kein Schmutzwasser ins Gewässer» zu kennzeichnen.

Das BAFU unterstützt die Anträge des AWA.

Die Gesuchstellerin ist mit den beantragten Auflagen einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU äussert sich zu den GEP-Massnahmen und ist erstaunt, dass diese noch nicht alle umgesetzt sind. Zu den GEP-Massnahmen kann festgehalten werden, dass bis zur rechtskräftigen Umnutzung die armasuisse diesbezüglich verantwortlich war und nicht die Gesuchstellerin. Die Gesuchstellerin ist sich der noch umzusetzen GEP-Massnahmen bewusst. Gemäss Umweltbericht, Massnahme B- ENTW-2, ist vorgesehen, die Massnahmen innert zwei Jahren nach rechtskräftiger Umnutzungsverfügung umzusetzen.

Die geplanten Schmutzwasserleitungen und Schächte kommen teilweise unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen. Lediglich der Pumpenschacht «KS 5» wird die natürliche Durchflusskapazität des Grundwassers um mehr als 10 % vermindern. Die getroffenen Ersatzmassnahmen werden sowohl vom AWA als auch vom BAFU begrüsst. Für die beantragte Ausnahmegewilligung ist gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung⁸ zwingend eine Interessenabwägung⁹ notwendig.

Die Interessen am Einbau müssen die entgegenstehenden Interessen überwiegen. Ohne den Einbau könnte die geplante neue Erschliessung der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht realisiert werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Erschliessung nicht nur dem Flugplatz, sondern auch der geplanten «Neuen Allmend» dient. Die zukünftigen nicht-aviatischen Gewerbebetriebe (UeO) profitieren somit auch davon. Die Bauweise nimmt dabei Rücksicht auf den Grundwasserleiter. Dies wird in den Berichten zur 10 % Regelung dokumentiert.

Das BAFU ist der Ansicht, dass eine Ausnahmegewilligung aus Sicht des Grundwasserschutzes erteilt werden kann. Aufgrund der obenstehenden Ausführungen schliesst sich das BAZL dieser Haltung an.

Die Ausnahmegewilligung gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV wird erteilt. Eine entsprechende Bewilligung wird ins Dispositiv aufgenommen.

In ihrer Stellungnahme vom 8. November 2024 verlangt die Gemeinde, dass betreffend Altlasten und Gebäudeschadstoffen sicherzustellen sei, dass sich die Schweizerische Eidgenossenschaft als Verursacherin nicht der Verantwortung entziehen und für die Gemeinde das Risiko einer Übernahme ausgeschlossen werden könne.

⁸ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR. 814.201)

⁹ Bundesgerichtsurteil 1C_460/2020

Im Umweltbericht vom 10. November 2022 ist ein Entsorgungskonzept vorgesehen und die Gesuchstellerin schlägt entsprechende Massnahmen vor. Diese richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen¹⁰ und sind umzusetzen. Die Gemeinde wird dadurch nicht belastet bzw. steht nicht in der Pflicht.

Innerhalb des Flugplatzperimeters gemäss SIL-Objektblatt vom 30. August 2023 befinden sich gemäss Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS) keine belasteten Standorte. Sämtliche belasteten Standorte sind ausserhalb des Flugplatzperimeters und somit nicht Gegenstand der Umnutzung.

Die Aufnahme von entsprechenden Auflagen erübrigt sich somit.

2.8.5 *Wasserbau, Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna*

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht des Obergeringenieurkreises I, Tiefbauamt (OIK I) in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 in den Ziffern 84-93 zahlreiche Auflagen und Hinweise. Am 12. Juni 2024 nimmt der OIK I nochmals Stellung zu den überarbeiteten Gesuchsunterlagen und seiner ersten Stellungnahme. Diverse Auflagen wurden von der Gesuchstellerin in den überarbeiteten Unterlagen berücksichtigt, insofern sind zahlreiche ursprünglich formulierte Auflagen erfüllt oder sie werden entsprechend umformuliert. Beantragt werden vom OIK I letztlich folgende Auflagen:

- Das Hangliwuer ist mit der neuen Elektroleitung bei Koordinate 2'597'811/1'149'577 mit einem Abstand von mindestens 1 m zwischen der Oberkante der Leitungsanlagen und der Unterkante der Eindolung zu unterqueren.
- Sollte die Querung des Hangliwuer mit den Leitungen, die genannten Vorgaben nicht erfüllen, muss vor der Ausführung der Querungen die Zustimmung der Fachstelle des OIK I eingeholt werden.
- Sämtliche Teile des vorliegenden Vorhabens müssen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Wasserbauplan «Hochwasserschutz Simme St. Stephan Chürzi – Hanglisbrücke» erfolgen und dürfen diesem nicht zuwiderlaufen oder behindern.

Das BAFU unterstützt die Anträge des OIK I in seiner Stellungnahme.

Die Gesuchstellerin ist mit den beantragten Auflagen einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU macht im Weiteren Ausführungen zu den Leitungsquerungen sowohl unter der Simme als auch zu Unter- und Überquerungen des Hangliwuers, welche das Projekt vorsieht. Sowohl das Neuerstellen einer Leitung wie auch das Verlegen einer

¹⁰ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
(Abfallverordnung, VVEA; SR, 814.600)

bestehenden Leitung innerhalb des Gewässerraums seien als Erstellung einer neuen Anlage zu werten. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Standortgebundenheit sei bei den Leitungen gegeben. Die Beanspruchung des Gewässerraums sei nach GSchG möglichst gering zu halten. Um zukünftige Wasserbauprojekte nicht zu verhindern, sollen die Gewässer unter- und nicht überquert werden.

Das BAFU beantragt folgende Auflage:

Bei den Unterquerungen habe die Gesuchstellerin den minimalen vertikalen Abstand zur Gewässersohle oder Eindolung und der Oberfläche (mindestens 0,5 m für das Hangliwuer und 3 m für die Simme) zu respektieren. Diese minimalen vertikalen Abstände seien auf der gesamten Breite des Gewässerraums gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 einzuhalten.

Die Gesuchstellerin ist mit der beantragten Auflage einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8.6 *Naturgefahren*

Am südlichen Rand des Flugplatzes befindet gemäss der Naturgefahrenkarte ein Gefahrengebiet mit Sturz-, Rutsch- und Wasserprozessen. Die dort auftretenden Gefahrenstufen sind gering, mittel und erheblich und betreffen Infrastrukturanlagen des Hoch- und Tiefbaus.

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht der Abteilung Naturgefahren, Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in der Stellungnahme vom 14. Februar 2023 entsprechende Auflagen zum Objektschutz. Die Gesuchstellerin hat in der Folge das Projekt angepasst und u. a. die Unterstände Nrn. 3-5 von der Umnutzung ausgenommen. Diese Unterstände werden allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt statisch ertüchtigt und umgenutzt. (vgl. oben 2.7.8).

Das AWN nimmt am 7. Juli 2024 zum angepassten Projekt nochmals Stellung und begrüsst die Projektanpassung. Objekt Nr. 25 sowie Teile dessen Vorplatzes seien jedoch weiterhin Teil der Umnutzung und lägen im Steinschlag-Gefahrengebiet. Da die bestehenden Anlagen in Bezug auf Rutsch- und Sturzgefahren den zivilen Anforderungen nach wie vor nicht genügen, könne die Fachstelle der Umnutzung weiterhin nicht zustimmen. Damit sich das AWN positiv zum Vorhaben äussern könne, seien geeignete Schutzmassnahmen umzusetzen. Entweder seien sämtliche von Steinschlag und Rutschgefahren betroffenen Flächen von der Umnutzung auszunehmen oder es seien geeignete Schutzmassnahmen umzusetzen, welche dazu führen, dass maximal noch eine geringe Gefährdung bestehe.

Das BAFU schliesst sich in seiner Stellungnahme vom 10. März 2025 den kantonalen Anträgen an.

Die Gesuchstellerin hat in der Folge ein Fachgutachten der Firma Geotest AG, 3052 Zollikofen, in Auftrag gegeben.

Das Gutachten kommt zusammengefasst zum Schluss, dass für die Zukunft beim PCA-Hangar sowie beim Vorplatz bauliche Massnahmen notwendig seien, nicht jedoch beim unterirdischen Unterstand 40. Die vorgesehen Schutzverbauungen seien in den nachfolgenden Projektphasen zu planen und im Detail zu dimensionieren. Die Gesuchstellerin nimmt in ihrer Replik vom Mai 2025 Bezug auf das Gutachten. Sie hält u. a. fest, dass in Bezug auf den PCA- Hangar (nicht Gegenstand der Umnutzung) und den Unterstand 40 keine Schutzmassnahmen notwendig seien. Betreffend den Vorplatz beim PCA-Hangar (provisorischer Tankplatz) verweist sie auf das Merkblatt des BAZL zur Umnutzung¹¹, welches u. a. festhält, dass bestehende Militäranlagen, welche unverändert zivil weiter genutzt werden, keiner baulichen Überprüfung unterliegen würden.

Um zukunftsgerichtet mögliche Nutzungsänderungen im betroffenen Bereich zu ermöglichen und das Schutzdefizit für den PCA-Hangar aufzuheben, werden im Gutachten Massnahmen vorgeschlagen, damit die Bereiche (PCA-Hangar und Vorplatz) aus den Gefahrenzonen entlassen werden können. Vorgesehen sind, die Errichtung eines Steinschlagnetzes zum Schutz des Hangars sowie ein Steinschlagschutzdamm zum Schutz des Vorplatzes. Für beide Objekte resultiere mit der Umsetzung dieser Massnahmen noch eine Zone mit restlicher Gefährdung.

Das Fachgutachten stelle ein Vorprojekt dar und sei mit dem AWN bereits besprochen worden. Die Gesuchstellerin beabsichtige diese Massnahmen (Steinschlagnetz und Steinschlagschutzdamm) nach erlangen der Rechts- und Planungssicherheit innert 5 Jahren nach rechtskräftiger Umnutzung umzusetzen.

Das BAFU zeigt sich in seiner 2. Stellungnahme vom 30. Juli 2025 mit dem skizzierten Vorgehen im Gutachten einverstanden und erachtet den kantonalen Antrag als erfüllt an.

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Gutachten (Errichtung von Steinschlagnetz und Steinschlagschutzdamm) werden als Auflage ins Dispositiv aufgenommen.

¹¹ Merkblatt «Verfahren für den Weiterbetrieb ehemaliger Militärflugplätze als Zivilflugplatz (Umnutzungsverfahren)», Anhang 3»

2.8.7 Fischerei

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht Fischerei, Fischereiinspektorat, LANAT, in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 in den Ziffern 52-59 zahlreiche Auflagen und Hinweise.

Das Fischereiinspektorat hat sich nicht zu den überarbeiteten Unterlagen geäussert, insbesondere nicht zum neuen Standort der Tankanlage. Zahlreiche Auflagen beziehen sich insofern nicht auf das angepasste Projekt. Mit dem neuen Standort der Tankanlage, weiter weg vom Gewässer, konnte eine Verbesserung erzielt werden.

Das BAZL erachtet die Auflagen in den Ziffern 53, 56 und 57 bezüglich des angepassten Projekts als rechtskonform. Die Gesuchstellerin hat zu diesen Auflagen keine Einwände.

Die Auflagen in den Ziffern 53, 56 und 57 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

2.8.8 Wald

Der Kanton, AöV, hält gestützt auf den Fachbericht des Waldes, Waldabteilung, AWN, in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 fest, dass sämtliche Bereiche, die den Wald und das Rodungsdossier betreffen in der UeO behandelt werden, entsprechend verzichte das AWN auf eine Stellungnahme im vorliegenden Verfahren.

Im Grundsatz verzichtet das AWN auch in seiner zweiten Eingabe vom 7. Juli 2024 auf eine Stellungnahme. Das AWN gehe weiterhin davon aus, dass sämtliche waldrechtlichen Bewilligungen im Rahmen der UeO behandelt werden. Unklar sei jedoch, wieso die Gesuchstellerin in den überarbeiteten Unterlagen das Baugesuchformular 4.2 Bauten nach Waldgesetz einreiche.

Die Gesuchstellerin nimmt in ihrer Replik vom 19. November 2024 Stellung dazu und bestätigt, dass das Rodungsdossier und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum Wald weiterhin Gegenstand der UeO seien. Im Rahmen der Umnutzung werde jedoch die Neuerschliessung des Flugplatzareals mit Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigt. Es werden neue Leitungen im Bereich Gschwendi (in der Nähe des Bahnhofs Matten) erstellt, welche im Wald unterhalb einer bestehenden unbefestigten Strasse verlaufen. Dabei werde eine Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt. Diese werde mit dem Baugesuchsformular 4.2 beantragt und müsse im Rahmen der Umnutzung erteilt werden.

Diese Ausführungen der Gesuchstellerin kann das BAZL bestätigen. Die Leitungsführung wurde in den überarbeiteten Unterlagen optimiert und geht aus dem erwähnten Baugesuchformular und der Planbeilage hervor. Der Leitungsverlauf liegt nun

vollständig unterhalb einer bestehenden unbefestigten Strasse (Waldweg). Mit dem Formular 4.2 stellt und begründet die Gesuchstellerin das Gesuch für eine forstrechtliche Bewilligung (nichtforstliche Kleinbaute im Wald und Unterschreitung Waldabstand).

Das Gesuch ist ausreichend begründet. Die Plangenehmigung des BAZL beinhaltet auch die entsprechende forstrechtliche Bewilligung, eine kantonale Bewilligung ist nicht erforderlich (Art. 37 Abs. 4 LFG).

2.8.9 *Veloroute und Wanderweg*

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht des OIK I in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 je eine Auflage zur Veloroute und zum Wanderweg, die entlang des Flugplatzgeländes führen. In der Eingabe vom 7. Juli 2024 hält das OIK I an den beiden Auflagen fest, nennt sie nun jedoch Hinweise. Im Grundsatz geht es um den Bestand der beiden Routen, bzw. um deren Umlegung.

Die Gesuchstellerin führt dazu in ihrer Replik vom 19. November 2024 aus, dass die beiden Routen weiterhin über das Flugplatzareal führen, bis die neuen Routen entlang der Simme in Betrieb genommen werden. Das Projekt sei in der Planungsphase und in der Zuständigkeit der Gemeinde St. Stephan.

Die beiden Routen sind somit nicht Bestandteil der Umnutzung und die Zuständigkeit liegt nicht beim BAZL. Der Bestand ist vorerst gesichert und für die Erstellung der neuen Veloroute bzw. des Wanderweges ist die Gemeinde St. Stephan verantwortlich.

2.8.10 *Luftreinhaltung*

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht Immissionsschutz, Amt für Umwelt und Energie (AUE) in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 drei Auflagen und einen Hinweis.

Das BAFU äussert sich zu den Anträgen des Kantons in seiner Stellungnahme vom 10. März 2025. Es hält sinngemäss fest, dass die vom Kanton gestellten Anforderungen an die Baumaschinen betreffend die Ausrüstung mit einem Partikelfiltersystem bzw. die entsprechende Nachrüstung der Maschinen oder deren Ausserbetriebnahme, zu streng seien und in dieser Form nicht unterstützt werden können. Die vom Kanton formulierte verschärfte Emissionsbegrenzung gehe über die vorsorglichen Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung¹² hinaus. Die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub in der Umgebung von St. Stephan seien heute eingehalten und durch den Betrieb sei keine wesentliche zusätzliche Belastung zu erwarten.

¹² Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Die beiden anderen Anträge betreffen Abgas- und Wartungsvorschriften des Kantons und seien aufgrund der geltenden Bestimmungen ohnehin einzuhalten.

Das BAZL schliesst sich den Ausführungen des BAFU zur Luftreinhaltung an. Entsprechende Auflagen erübrigen sich somit.

2.8.11 *Gemeinde St. Stephan*

Die Gemeinde beantragt in ihrer Stellungnahme vom 8. November 2024 folgende Auflagen:

- Neue Zuleitungen und bestehende Leitungen im Zusammenhang mit Sanierungen oder der Umsetzung von GEP-Massnahmen müssen vor dem Zudecken zwingend durch den Geometer oder ein Ingenieurbüro aufgenommen (Nachführung Leitungskataster) und der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden. Die Kostenübernahme habe durch die Bauherrschaft zu erfolgen. Die Gemeinde werde nicht kontrollierte, zugedekte Leitungen und Anlagen auf Kosten der Bauherrschaft freilegen oder durch Kanalfernsehaufnahmen auf deren baulichen Zustand überprüfen lassen.
- Kanalisations- und Wasserleitungen seien zu verlegen, wenn deren Unterhalt durch bauliche Vorkehrungen behindert werden. Die Kosten für die Verlegung von Hauptleitungen seien vollumfänglich durch den Verursacher zu tragen. Dies gelte ebenfalls für die Aufnahme in den Leitungskataster (Kosten Geometer oder Ingenieurbüro).
- Das Formular «Deklaration der Entsorgungswege» sei nach erfolgtem Abbruch bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.

Die Gesuchstellerin ist mit den beantragten Auflagen einverstanden und das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Die Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.8.12 *BKW Energie AG*

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 hält die BKW Energie AG fest, dass sie grundsätzlich keine Einwände gegen das vorliegende Projekt habe. Im Sinne einer Rechtsverwahrung mache sie jedoch geltend, dass der Bestand und störungsfreie Betrieb, wie auch die Zugänglichkeit ihrer Leitung/Anlage jederzeit gewährleistet sein müsse und sie sich im Widerhandlungsfalle die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalte. Im Weiteren führt sie aus, dass das Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage eine erhebliche Gefahr darstelle und verweist in diesem Zusammenhang auf diverse Sicherheitsvorschriften.

Das Bundesrecht kennt das Institut der Rechtsverwahrung nicht. Den formulierten Interessen der BKW Energie AG kann jedoch mit einer entsprechenden Auflage im Dispositiv Rechnung getragen werden. Zudem wurden der Gesuchstellerin das von

der BKW Energie AG eingereichte Schreiben inkl. des Merkblatts und der Planunterlagen zur Kenntnis gestellt.

2.9 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Die kantonalen und kommunalen Stellen sind befugt, die von ihnen beantragten Auflagen sowie die Ausführung der Vorhaben zu kontrollieren. Im Fall von Uneinigkeit zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.10 *Fazit zur Umnutzung der Infrastruktur*

Mit den gemachten Erwägungen und Auflagen ist aufgezeigt worden, dass die Festlegungen im SIL, die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes, welche mit der Erstellung und Änderung der Infrastruktur zusammenhängen, erfüllt sind und folglich die Umnutzung in baulicher Hinsicht genehmigt werden kann.

3. **Betriebsreglement**

3.1 *Umfang der Prüfung*

Art. 25 VIL regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für das Betriebsreglement. Die Ziele und Vorgaben im SIL – hier bezogen auf den Betrieb des Flugplatzes – sind wiederum zu berücksichtigen. Daneben müssen die Vorgaben aus der Betriebsbewilligung und der Plangenehmigung umgesetzt und die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sein. Schliesslich muss der HBK festgesetzt werden können.

3.2 *SIL-Festlegungen betrieblicher Art*

Das SIL-Objektblatt St. Stephan enthält folgende betrieblich relevanten Festsetzungen:

- das Betriebsreglement von 1998 ist im Umnutzungsverfahren zu überprüfen und anzupassen;
- die zulässigen Lärmimmissionen sind festzulegen und im LBK abzubilden;
- zur Reduktion der Umweltbelastung sind im Betriebsreglement die notwendigen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips zu treffen;
- der HBK liegt im Entwurf vor und wird im Umnutzungsverfahren in Kraft gesetzt.

Die Gesuchstellerin hat ein neues, vollständig überarbeitetes Betriebsreglement ein-

gereicht. Dieses ist in der Folge gestützt auf die luftfahrtspezifische Prüfung überarbeitet worden und datiert vom 21. September 2023.

Die formalen Anforderungen aus dem SIL sind erfüllt. Im Weiteren wird auch eine materielle Prüfung des Betriebsreglements vorgenommen.

3.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Betriebsreglement enthält die Organisation des Flugplatzes, die Betriebszeiten, die An- und Abflugverfahren mit Flächenflugzeugen und Helikoptern sowie Benützungseinschränkungen und Lärminderungsmaßnahmen. Auf dem Platz hat es keinen Bodenabfertigungs- und Flugverkehrsdienst, folglich sind entsprechende Regelungen nicht erforderlich. Auf das sogenannte TRAM¹³, welches z. B. den Jetbetrieb im Detail regelt, wird im Betriebsreglement verwiesen.

Das eingereichte Betriebsreglement wurde umfassend geprüft und das Ergebnis in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. Januar 2025 festgehalten (vgl. oben B. 2.6.).

Das Betriebsreglement kann folglich genehmigt werden. Anpassungen aufgrund der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. Januar 2025, Kapitel 3 ff., sind noch vorzunehmen. Die definitive Fassung ist dem BAZL zur Unterzeichnung innert drei Monaten ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung einzureichen.

Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

3.4 *Anforderungen des Umweltschutzes*

3.4.1 *Fluglärm*

Der zulässige Betrieb des Flugplatzes wird nicht mittels einer maximalen Anzahl Flugbewegungen limitiert. Die Begrenzung erfolgt zum einen über das im SIL-Objektblatt festgelegte Gebiet mit Lärmbelastung¹⁴ und zum andern mit der Festsetzung der zulässigen Lärmimmissionen. Mit dieser Festsetzung wird die Gesuchstellerin verpflichtet, einen Betrieb sicherzustellen, der diese Vorgabe einhält. Die Anzahl Flugbewegungen und deren Aufteilung in die verschiedenen Kategorien dienen lediglich zur Berechnung der massgeblichen Lärmbelastungskurven.

Beim Flugplatz handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 LSV. Die Lärmermittlung und -beurteilung für den Fluglärm erfolgt nach Anhang 5 LSV. Für die Umnutzung ordnet die Gesuchstellerin den Flugplatz lärmrecht-

¹³ Training requirements application manual

¹⁴ SIL-Potential 4500 Flugbewegungen

lich als Neuanlage ein. Die Lärmemissionen der ganzen Anlage sind vorsorglich gemäss Art. 11 und 25 USG zu begrenzen, die Planungswerte (PW) gemäss Art. 7 LSV sind einzuhalten und die Anforderungen bezüglich Mehrverkehr nach Art. 9 LSV sind zu erfüllen.

Gemäss Umweltbericht gibt es zwei Lärmberechnungen für die Lärmimmissionen, einmal inkl. Hunterfest und einmal ohne Hunterfest. Bei beiden Szenarien werden die PW an allen lärmempfindlichen Immissionsorten eingehalten.

Nach Art. 37a LSV hält die Vollzugsbehörde in ihrem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage die zulässigen Lärmimmissionen fest. Für den Flugplatz St. Stephan sind die Lärmberechnungen gemäss den eingereichten Unterlagen massgebend. Die zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV werden auf der Basis von Situationsplan «Lärmbelastungskurven Kleinflugzeuge mit Hunterfest»¹⁵ und Situationsplan «Lärmbelastungskurven Gesamtverkehr mit Hunterfest»¹⁶ festgesetzt.

Das BAFU ist mit der Festsetzung der zulässigen Lärmimmissionen auf dieser Basis einverstanden.

Eine entsprechende Bestimmung zur Festsetzung der zulässigen Lärmimmissionen wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAZL wird gestützt darauf den LBK erstellen.

3.4.2 *Lärmvorsorge*

Im Betriebsreglement sind verschiedene Massnahmen hinsichtlich des Vorsorgeprinzips, wie z. B. Einschränkung von Betriebszeiten, Optimierung der Flugrouten bezüglich Lärms, Verschiebung des Startpunktes Richtung Norden, vorgesehen.

In Anbetracht dessen, dass die Planungswerte eingehalten sind, erachtet das BAFU die ergriffenen Massnahmen als ausreichend und verhältnismässig.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird mit den im Betriebsreglement enthaltenen Regelungen dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen.

¹⁵ Situationsplan «Lärmbelastungskurven Kleinflugzeuge mit «Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_105.

¹⁶ Situationsplan «Lärmbelastungskurven Gesamtverkehr mit Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_106.

3.4.3 Wildtierschutz

Der Kanton, AöV, formuliert gestützt auf den Fachbericht des Wildtierschutzes, Jagdinspektorat, LANAT, in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 in den Ziffern 48-50 die drei folgenden Auflagen:

- Grundsätzlich sollen die Flugbewegungen weder in Bezug auf ihre Anzahl, ihre räumliche sowie ihre zeitliche Ausdehnung erhöht bzw. vergrössert werden.
- Wo immer dies machbar sei, sollen Wildtierkorridore und Wildschutzgebiete so umfangreich als möglich vor Überflügen, Starts und Landungen verschont bleiben.
- Touristische Flüge (Sightseeing, Heliskiing, Skydiving, etc.) sollen in Absprache mit den jeweils zuständigen örtlichen Wildhütern des Jagdinspektorates in Bezug auf Flugrouten und -zeiten abgesprochen werden.

In der 2. Stellungnahme des Jagdinspektorates vom 7. Juli 2024 werden die Anträge aufrechterhalten. Im Weiteren führt das Jagdinspektorat zusammengefasst aus, dass die Gesuchstellerin die Gesuchunterlagen hinsichtlich der Anträge des Jagdinspektorates nicht angepasst habe. Das Jagdinspektorat befürchte eine Veränderung im Hinblick auf die zukünftigen Flugzeuge (militärisch zu zivil) und eine Intensivierung des Flugbetriebs.

Die Gesuchstellerin nimmt in der Replik vom 19. November 2024 Stellung zu den Anträgen und Ausführungen des Jagdinspektorates und beantragt eine weitgehende Abweisung der Anträge.

In einer Gesamtwürdigung kommt das BAZL zum Schluss, dass die Anträge nicht rechtskonform sind. Das Jagdinspektorat war im Koordinationsprozess zur Erarbeitung des SIL-Objektblattes vom 30. August 2023 beteiligt und konnte dort seine Interessen einbringen. Entsprechend führen keine Flugrouten über Wildruhezonen. Es trifft auch nicht zu, dass der Flugbetrieb intensiviert wird. Das SIL-Potential ist unverändert bei 4500 Flugbewegungen. Die Zusammensetzung der Flotte wird sich ebenfalls nicht entscheidend verändern, da die zivile Nutzung bereits seit 1998 erfolgt. Die vom Jagdinspektorat erwähnten Flüge zum Zweck des Sightseeing, Heliskiing oder Skydiving finden auf dem Flugplatz St. Stephan nicht statt und sind auch nicht geplant. Falls in Ausnahmefällen trotzdem solche Flüge stattfinden sollten, zeigt sich die Gesuchstellerin bereit, diese mit dem Jagdinspektorat vorgängig abzusprechen.

Eine entsprechende Bestimmung zum Schutz der Wildruhezonen wird ins Dispositiv aufgenommen. Damit wird nach Ansicht des BAZL den Anliegen des Jagdinspektorates gebührend Rechnung getragen.

Das BAFU stellt keine weiteren Anträge und unterstützt die beiden ersten Anträge des Jagdinspektorates. Mit der Auflage im Dispositiv wird auch dem Anliegen des BAFU Rechnung getragen.

3.5 *Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster*

Der eingereichte HBK wurde umfassend geprüft und das Ergebnis in der luftfahrt-spezifischen Prüfung vom 27. Januar 2025 festgehalten (vgl. oben B. 2.6.).

Der HBK kann folglich festgesetzt werden. Anpassungen aufgrund der luftfahrtspezi-fischen Prüfung vom 27. Januar 2025, Kapitel 8, sind noch vorzunehmen. Die defini-tive Fassung ist dem BAZL zur Unterzeichnung innert drei Monaten ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung einzureichen.

Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

3.6 *Fazit*

Das eingereichte Betriebsreglements entspricht der Regelungsdichte, wie sie von ei-nem Flugfeld erwartet werden kann. Die relevanten Belange werden behandelt und hinreichend geregelt. Durch betriebliche Massnahmen werden die Immissionen der Anlage im Sinne der Vorsorge begrenzt. Die Vorgaben aus dem SIL-Objektblatt sind erfüllt. Damit entspricht das Betriebsreglement den gesetzlichen Anforderungen.

4. **Betriebsbewilligung**

4.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 19 VIL ist für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zu prüfen, ob die An-lage den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht, der Gesuchsteller über die erfor-derlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel verfügt, um einen rechtmässigen Be-trieb aufrechtzuerhalten und ein genehmigungsfähiges Betriebsreglement vorliegt.

4.2 *Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel*

Der Militärflugplatz St. Stephan wird seit 1998 zivil mitbenutzt. Mit Verfügung des BAZL vom 2. Juni 1998 wurde der PCA die Genehmigung für die zivile Mitbenutzung und die Errichtung einer Werkhalle (PCA-Hangar) bewilligt. Die Gesuchstellerin er-sucht nun um die Erteilung einer Betriebsbewilligung. Die Gesuchstellerin operiert schon seit längerer Zeit auf dem Flugplatz St. Stephan. Sie hat eine langjährige Er-fahrung und ist mit der Situation bestens vertraut. Sie verfügt über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel, um einen sicheren und geordneten Flugplatzbe-trieb zu gewährleisten.

Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist zudem die Bestätigung des VBS erfor-derlich, wonach keine Konflikte zwischen den Interessen der Landesverteidigung und dem zivilen Flugplatzbetrieb bestehen. Die armasuisse Immobilien hat am

30. Oktober 2024 positiv zum Vorhaben Stellung genommen. Sie hat zudem die zukünftig geltenden privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen ihr und der Gesuchstellerin bzw. der Gemeinde St. Stephan eingereicht. Die Zustimmung liegt somit vor.

4.3 *Betriebsreglement*

Es liegt ein genehmigungsfähiges Betriebsreglement vor.

4.4 *Fazit*

Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung an die Gesuchstellerin erfüllt.

5. **Umnutzung**

Fazit

Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes St. Stephan in ein ziviles Flugfeld.

6. **Gebühren**

Die Gebühren für die Umnutzung richtet sich nach der GebV-BAZL¹⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. b, c und d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL nach Zeitaufwand erhoben und mit einer separaten Gebührenverfügung zusammen mit der Gebühr des BAFU¹⁸ von Fr. 4000.– der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 6660.– (OIK I Fr. 540.–, AWN Fr.150.–, LANAT ANF Fr. 1920.–, LANAT FI Fr. 200.–, LANAT Boden Fr. 390.–, AWA Fr. 990.– und Fr 570.–, AUE Fr. 720.–, KL Störfall Fr. 100.–, AöV Fr. 1080.–). Die meisten kantonalen

¹⁷ Gebührenverordnung BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11),

¹⁸ Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV, SR 172.041.1)

Fachstellen haben sich zweimal zum Umnutzungsverfahren geäußert. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung direkt durch den Kanton Bern.

7. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV (für sich und zuhanden seiner Fachstellen), der Gemeinde St. Stephan, dem BAFU, dem GS-VBS, der Bächtold & Moor AG, der BKW Energie AG, dem Hunterverein Obersimmental und A_____ wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

- gestützt auf das Gesuch der Prospective Concepts Aeronautics AG vom 4. November 2022,
- in Anwendung von Art. 36b - d sowie Art. 37 - 37h LFG i. V. m. Art. 31 VIL,

verfügt:

I. Betriebsbewilligung

Der Gesuchstellerin wird eine Bewilligung für den zivilen Betrieb des ehemaligen Militärflugplatzes St. Stephan erteilt (Anhang).

II. Betriebsreglement

Das Betriebsreglement vom 21. September 2023 wird mit Auflagen genehmigt.

III. Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster

Der HBK vom 24. März 2022 wird mit Auflagen festgesetzt.

IV. Plangenehmigungen

a. Gegenstand

Die Umnutzung, der Rückbau und die Änderungen der nachstehenden militärischen Bauten und Anlagen für zivile Zwecke wird unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen genehmigt:

- Umnutzung von Unterstand U-40, Baracke 1 und Holzhangar;
- Umnutzung von Piste, Rollwegen und Tarmac;
- Rückbau von zwei kleinen Militärbaracken;
- Rückbau Rollweg- und Strassenanschlüsse an die Piste;
- Realisierung von Pistenend-Sicherheitsflächen (RESA).

Der Bau folgender Anlagen wird unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen genehmigt:

- Ver- und Entsorgungsanlagen für Trinkwasser, Abwasser, Strom und Telefon;
- Betankungsplatz vor dem PCA-Hangar;
- Pistenentwässerung.

b. Standort

Flugplatz St. Stephan, Flugplatzperimeter gemäss SIL-Objektblatt vom 30. August 2023.

c. Massgebende Unterlagen

- Gesuchschreiben der Gesuchstellerin vom 4. November 2022;
- Projektbeschrieb;
- Übersichtsplan Umnutzung im Massstab 1:2000 vom 7. März 2024, Plan-Nr. A_002A;
- Liste der Bauten und Anlagen im Umnutzungsgesuch gemäss Übersichtsplan;
- Nachweis rechtskonformer Zustand der Hochbauten vom 19. Juli 2010;
- Luftfahrttechnischer Bericht vom 30. September 2022;
- Situationsplan Pistenmarkierung im Massstab 1:2000 vom 2. November 2022, Plan-Nr. B_051;
- Baugesuchsformular Rückbau vom 9. November 2022;
- Gesuchsformular «Naturgefahren»;
- Liste betroffener Eigentümer;
- Baugesuchsformular Ver- und Entsorgung vom 8. November 2022;
- Gesuchsformular «Entwässerung von Grundstücken» vom 9. November 2022;
- Gesuchsformular «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkung» vom 9. November 2022;
- Bericht Ver- und Entsorgung gewerbliche und aviatische Bereiche vom 30. September 2022;
- Liste betroffene Eigentümer;
- Zustimmung Grundeigentümer vom 9. November 2022;
- Bericht zur Beurteilung der 10 % Regel von Kellerhals + Haefeli AG vom 12. August 2022;
- Situationsplan «Beurteilung der 10 % Regel» im Massstab 1:1500 vom 11. August 2022, Auftrags-Nr. 13335;
- Plan «Längenprofil Schmutzwasser» im Massstab 1:500/50 vom 20. März 2018, Plan_Nr.-35;
- Situationsplan «Bestehende Werkleitungen Nord» im Massstab 1:1000 vom 12. Oktober 2022, Plan-Nr. D_150;
- Situationsplan «Bestehende Werkleitungen Süd» im Massstab 1:1000 vom 12. Oktober 2022, Plan-Nr. D_151;
- Situationsplan «Projektierte Werkleitungen Nord» im Massstab 1:1000 vom 1. März 2024, Plan-Nr. D_152B;
- Situationsplan «Projektierte Werkleitungen Süd» im Massstab 1:1000 vom 29. Februar 2024, Plan-Nr. D_153B;
- Plan «Projektierte Werkleitungen Süd Längenprofil» im Massstab 1:500/50 vom 29. Februar 2024, Plan-Nr. D_154B;

- Beglaubigung Grundbuchauszug vom 2. November 2022;
- Gesuchsformular «Bauten nach Waldgesetz» vom 18. April 2024;
- Beschrieb Anpassung Ver- und Entsorgung, inkl. Nachführung 10 % Regel;
- Baugesuchsformular Betankungsplatz vom 18. April 2024;
- Gesuchsformular «Entwässerung von Grundstücken» vom 17. April 2024;
- Gesuchsformular» Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» vom 17. April 2024;
- Technischer Bericht Entwässerung Flugbetriebsflächen vom 8. März 2024;
- Liste betroffener Eigentümer;
- Übersichtsplan «Enteisung und Betankungsplatz» im Massstab 1:5000/500 vom 6. März 2024, Plan-Nr. E_200A;
- Beglaubigung Grundbuchauszug;
- Bericht Konzept Ökologischer Ausgleich vom 5. August 2021;
- Übersichtsplan «Ökologischer Ausgleich» im Massstab 1:2000 vom 7. März 2024, Plan-Nr. C_100A;
- Nutzungsvereinbarungen mit Grundeigentümern;
- Umweltbericht vom 10. November 2022;
- Situationsplan «Lärmbelastungskurven Kleinflugzeuge mit Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_105;
- Situationsplan «Lärmbelastungskurven Gesamtverkehr mit Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_106;
- Situationsplan «Lärmbelastungskurven umhüllende Planungswerte mit Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_107;
- Situationsplan «Lärmbelastungskurven Kleinflugzeuge ohne Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_108;
- Situationsplan «Lärmbelastungskurven Gesamtverkehr ohne Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_109;
- Situationsplan «Lärmbelastungskurven umhüllende Planungswerte ohne Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_110;
- Situationsplan «Lärmbelastungskurven umhüllende Planungswerte mit/ohne Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 10. Mai 2022, Plan-Nr. C_111;
- Situationsplan «Industrie- und Gewerbelärm, Projektzustand mit/ohne Hunterfest» im Massstab 1:5000 vom 4. Juli 2022, Plan-Nr. C_112;
- Stellungnahme zur Beurteilung Brandschutz vom 8. März 2024;
- Stellungnahme zur Beurteilung Naturschutz vom 12. März 2024;
- Stellungnahme zur Beurteilung Naturschutz betreffend Wald vom 8. März 2024;
- Beschrieb Anpassung Entwässerung Flugbetriebsflächen, Enteisung und Betankung vom 8. März 2024;
- Stellungnahme zur Beurteilung Bodenschutz vom 8. März 2024;
- Bodenschutzkonzept vom 8. März 2024;
- Übersichtsplan «Belastungen» im Massstab 1:2000 vom 5. März 2024, Plan-Nr. C_101A;
- Stellungnahme zur Beurteilung Naturgefahren vom 8. März 2024;
- Replik der Gesuchstellerin vom Mai 2025;

- Fachgutachten Geotest AG vom 26. März 2025;
- Protokoll zum ökologischen Ausgleich vom 26. August 2021;
- Replik der Gesuchstellerin vom 14. August 2025.

V. Ökologischer Ausgleich

Das Konzept für den Ökologischen Ausgleich wird mit Auflagen genehmigt.

VI. Festsetzung des zulässigen Fluglärms

Die zulässigen Fluglärmimmissionen werden auf der Basis von Situationsplan «Lärmbelastungskurven Kleinflugzeuge mit Hunterfest», Plan-Nr. C_105 und Situationsplan «Lärmbelastungskurven Gesamtverkehr mit Hunterfest», Plan-Nr. C_106, festgesetzt.

VII. Bewilligung

Die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Satz 1 GSchV zur Reduktion der Durchflussskapazität wird erteilt.

VIII. Auflagen

1.1 Allgemeine Auflagen

- 1.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind für alle mit der Umnutzung Beteiligten verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.
- 1.1.2 Die Ausführungen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen und die vorgesehenen Massnahmen sind umzusetzen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 1.1.3 Es ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination zu sorgen.
- 1.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen, die vor der Umnutzung von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 1.1.5 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen,

jeweils innerhalb von zehn Tagen vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen (lesa@bazl.admin.ch).

- 1.1.6 Die Gemeindebaupolizeibehörde kontrolliert in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der Baubewilligung und Auflagen. Sie kontrolliert die Ausführung der Bauvorhaben auf der Grundlage einer baupolizeilichen Selbstdeklaration der dafür verantwortlichen Person.
- 1.1.7 Der Baubeginn ist der Bauverwaltung St. Stephan mit dem Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1) zu melden.
- 1.1.8 Der Bauabschluss ist der Bauverwaltung St. Stephan mit dem Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB2) zu melden, bevor die Baute/Anlage genutzt wird.
- 1.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.
- 1.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*
 - 1.2.1 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 27. Januar 2025 (Beilage 1) sind umzusetzen.
 - 1.2.2 Betreffend Betriebsreglement sind die Anpassungen aufgrund der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. Januar 2025 (Beilage 1), Kapitel 3 ff., von der Gesuchstellerin vorzunehmen und die definitive Fassung des Betriebselements ist dem BAZL innert drei Monaten ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung (2-fach) zur Unterzeichnung einzureichen.
 - 1.2.3 Betreffend HBK sind die Anpassungen aufgrund der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. Januar 2025 (Beilage 1), Kapitel 8, von der Gesuchstellerin vorzunehmen und die definitive Fassung des HBK ist dem BAZL innert drei Monaten ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung (3-fach) zur Unterzeichnung einzureichen.
 - 1.2.4 Betreffend den Überflug vom Flugplatz Zweisimmen ist im AD INFO Flugplatz St. Stephan unter *Local flying restrictions and remarks* folgendes zu vermerken: «*Over-flight of Zweisimmen LSTZ at minimum 5000ft. Expect intense glider activity*».
 - 1.2.5 Die Gesuchstellerin hat bei SIAP einen entsprechenden Antrag im Rahmen der Erstpublikation des AD INFO einzureichen.
- 1.3 *Wildtierschutz*

Falls in Ausnahmefällen Flüge zum Zweck des Sightseeing, Heliskiing oder Skydiving stattfinden sollen, sind diese vorgängig mit dem Jagdinspektorat

abzusprechen. Die entsprechende Bestimmung ist ins Betriebsreglement aufzunehmen.

1.4 Brandschutz bestehender Hochbauten

- 1.4.1 Die Gestaltung und Bewirtschaftung der Umgebung (Zutritt, Bepflanzung, Schneeräumung usw.) muss der «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» der Feuerwehr Koordination Schweiz, FKS, entsprechen.
- 1.4.2 Der Zutritt zu den Gebäuden über Haupt- und/oder Nebeneingänge muss mit der Feuerwehr abgesprochen werden.
- 1.4.3 Die Feuerwehr muss Löschwasser mit der notwendigen Leistung beziehen können. Dimensionierung und Ausführung (Hydranten, Abstände) richten sich nach der «Richtlinie Löschwasserversorgung» der FKS. Die Anforderungen sind mit dem AWA, der Wasserversorgung der Gemeinde und der Feuerwehr abzustimmen.
- 1.4.4 Interventionskonzepte zum Einsatz der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der Gewährleistung der Anforderungen zum sicheren Flugbetrieb, die über die Standardkonzepte und Mittel der Ortsfeuerwehr gemäss GVB-Richtlinien hinausgehen, sind mit dem Feuerwehrinspektorat des Kantons Bern abzustimmen (Organisation, Mittel, Ausrüstung, Ausbildung).

1.5 Bodenschutz, Umweltbaubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung

- 1.5.1 Die Auflagen in den Ziffern 38, 41, 63-68 und 70 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).
- 1.5.2 Die Gesuchstellerin hat die vom Kanton geforderten Informationen (Mandatsvergabe und Name der BBB, Protokollierung der relevanten Bodenarbeiten und Information des Kantons über allfällige Probleme, Schlussbericht in zwei Teilen) ins Pflichtenheft der BBB aufzunehmen.
- 1.5.3 Das Pflichtenheft für die UBB/BBB ist dem Kanton sowie dem BAZL zuhanden des BAFU vor Baubeginn (spätestens vor der Submissionsphase) vorzulegen.
- 1.5.4 Nach Bauabschluss/vor der Umweltbauabnahme ist dem BAZL zuhanden des BAFU und des Kantons der UBB/BBB-Schlussbericht zuzustellen. Dieser hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a) Massnahmenübersicht mit Plan und Beschreibung (inklusive und insbesondere für die ökologischen Ausgleichsflächen) sowie Angaben zu den weiterlaufenden Massnahmen im Bereich ökologischer Ausgleich für die restliche Betriebszeit des Flugfeldes (insbesondere Qualitätskontrolle).

- b) Eine kommentierte Zusammenstellung über den Stand der Auflagen.
- c) Eine aussagekräftige Fotodokumentation über die Ausführung der Massnahmen (speziell bei N+L-Massnahmen).

1.6 *Ökologische Ausgleichsmassnahmen*

1.6.1 Die Auflagen in den Ziffern 37 und 40 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

1.6.2 Die Gesuchstellerin hat das überarbeitete Pflegekonzept dem BAZL zuhanden des BAFU spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Umnutzungsverfahrens zur Beurteilung einzureichen.

1.7 *Abfallentsorgung, Grundwasserschutz, Versickerung, Baustellenentwässerung, Industrie und Gewerbe*

1.7.1 Die Auflagen in den Ziffern 3-12, 15, 17-20 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

1.7.2 Der Tankstellenplatz ist mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag (z. B. Beton- oder Schwarzbelag) zu versehen.

1.7.3 Die Art, den Einlaufschacht für die Flugzeugbetankung zu verschliessen, ist mit dem AWA vorab abzusprechen. Der Schacht muss für die Flugzeugbetankung dicht verschraubt werden.

1.7.4 Vor Flugzeugbetankungen ist der Einlaufschacht auf dem Betankungsplatz dicht zu verschliessen.

1.7.5 Bei sämtlichen Flugzeugbetankungen müssen Notfallmaterialien bereitgestellt werden. Jeglicher Austritt von Treibstoff auf dem Betankungsplatz muss restlos entfernt/gereinigt werden.

1.7.6 Auf den Aussenflächen, auf welchen das Meteorwasser entweder randlich versickert oder in einen Vorfluter abgeleitet wird, ist das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Ausgenommen ist der beschriebene Betankungsvorgang auf dem Vorplatz vom Hangar. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahr-/Flugzeuge sowie Altfahr-/Flugzeuge, Fahr-/Flugzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.

1.7.7 Auf dem Betankungsplatz ist die Enteisung von Flugzeugen sowie die Reinigung von Geräten, Maschinen und Fahr- und Flugzeugen nicht zulässig.

1.7.8 Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste

weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.

- 1.7.9 Neue Ablaufschächte oder Rinnen von Verkehrs- und Platzflächen, deren Regenabwasser in ein Oberflächengewässer entwässert, sind mit dem Hinweis «Kein Schmutzwasser ins Gewässer» zu kennzeichnen.

1.8 *Wasserbau, Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna*

- 1.8.1 Das Hangliwuer ist mit der neuen Elektroleitung bei Koordinate 2'597'811/1'149'577 mit einem Abstand von mindestens 1 m zwischen der Oberkante der Leitungsanlagen und der Unterkante der Eindolung zu unterqueren.
- 1.8.2 Sollte die Querung des Hangliwuer mit den Leitungen, die genannten Vorgaben nicht erfüllen, muss vor der Ausführung der Querungen die Zustimmung der Fachstelle des OIK I eingeholt werden.
- 1.8.3 Sämtliche Teile des vorliegenden Vorhabens müssen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Wasserbauplan «Hochwasserschutz Simme St. Stephan Chürzi – Hanglisbrücke» erfolgen und dürfen diesem nicht zuwiderlaufen oder behindern.
- 1.8.4 Bei den Unterquerungen hat die Gesuchstellerin den minimalen vertikalen Abstand zur Gewässersohle oder Eindolung und der Oberfläche (mindestens 0,5 m für das Hangliwuer und 3 m für die Simme) zu respektieren. Diese minimalen vertikalen Abstände sind auf der gesamten Breite des Gewässerraums einzuhalten.

1.9 *Naturgefahren*

Die Gesuchstellerin hat die im geologischen Gutachten vom 26. März 2025 vorgesehenen zwei Massnahmen (Steinschlagnetz und Steinschlagschutzdamm) innert 5 Jahren nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung umzusetzen.

1.10 *Fischerei*

Die Auflagen in den Ziffern 53, 56 und 57 in der Stellungnahme des AöV vom 14. Februar 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

1.11 *Gemeinde St. Stephan*

- 1.11.1 Neue Zuleitungen und bestehende Leitungen im Zusammenhang mit Sanierungen oder der Umsetzung von GEP-Massnahmen müssen vor dem Zudecken zwingend durch den Geometer oder ein Ingenieurbüro aufgenommen (Nachführung Leitungskataster) und der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Bauherrschaft. Die Gemeinde wird, nicht kontrollierte, zugedekte

Leitungen und Anlagen auf Kosten der Bauherrschaft freilegen oder durch Kanalfernsehaufnahmen auf deren baulichen Zustand überprüfen lassen.

1.11.2 Kanalisations- und Wasserleitungen müssen verlegt werden, wenn deren Unterhalt durch bauliche Vorkehrungen behindert wird. Die Kosten für die Verlegung von Hauptleitungen sind vollumfänglich durch den Verursacher zu tragen. Dies gilt ebenfalls für die Aufnahme in den Leitungskataster (Kosten Geometer oder Ingenieurbüro).

1.11.3 Das Formular «Deklaration der Entsorgungswege» ist nach erfolgtem Abbruch bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen

1.12 *BKW Energie AG*

Die Gesuchstellerin hat bei den Arbeiten im Untergrund auf den Bestand der Leitung/Anlage der BKW Energie AG Rücksicht zu nehmen und jederzeit den störungsfreien Betrieb, als auch die Zugänglichkeit sicherzustellen. Die Gesuchstellerin wird zudem auf die bestehende Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen hingewiesen. Bei Unklarheiten hat die Gesuchstellerin die BKW Energie AG zu kontaktieren.

IX. Vollzug

Die kantonalen und kommunalen Stellen sind befugt, die von ihnen beantragten Auflagen sowie die Ausführung des Vorhabens zu kontrollieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

X. Einsprachen

Vom Rückzug der Einsprachen wird Kenntnis genommen.

XI. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin zusammen mit der Gebühr des BAFU von Fr. 4000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 6660.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung direkt durch den Kanton Bern.

XII. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein):

- Prospective Concepts Aeronautics AG, Flugplatz 5, 3772 St. Stephan

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit A-Post):

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen
- Einwohnergemeinde St. Stephan, Gemeindeverwaltung, Lenkstrasse 80, 3772 St. Stephan
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalsekretariat, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
- Hunterverein Obersimmental, Ried 3, 3772 St. Stephan
- A_____
- BKW Energie AG, Galgenfeldweg 16, 3006 Bern

Per E-Mail an:

- BAFU
- Bächtold & Moor AG

Intern an: LEUW/hil, SIAP/rop, SBFF/rhf

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Anhang

Bewilligung zum Betrieb des Flugfeldes St. Stephan

Beilagen

Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. Januar 2025

Beilage 2: Stellungnahme AöV vom 14. Februar 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.